- Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerinnen.
- (1) ABl. C 47 vom 19.2.2000.

- 3. Die Streithelfer tragen ihre eigenen Kosten.
- (1) ABl. C 102 vom 8.4.2000.

## **URTEIL DES GERICHTS**

### vom 26. Februar 2002

in der Rechtssache T-17/00: Willi Rothley e.a. gegen Europäisches Parlament (1)

(Handlung des Parlaments — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Immunität der Mitglieder des Parlaments — Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF] — Untersuchungsbefugnis)

(2002/C 144/84)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-17/00, Willi Rothley, wohnhaft in Rockenhausen (Deutschland), und 70 weitere Kläger, die im Anhang zu diesem Urteil namentlich aufgeführt sind, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-J. Rabe und G. Berrisch, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. Schoo und H. Krück), unterstützt durch Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Aussant, M. Bauer und I. Diez Parra), Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J.-L. Dewost, H.-P. Hartvig und U. Wölker), Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: H. G. Sevenster und J. van Bakel) und Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues, S. Pailler, C. Vasak und L. Bernheim) wegen Nichtigerklärung des Beschlusses des Parlaments vom 18. November 1999 über die Änderungen seiner Geschäftsordnung im Anschluss an die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter R. García-Valdecasas und J. D. Cooke — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 26. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- Die Kläger tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Beklagten im Hauptverfahren und im Verfahren der einstweiligen Anordnung.

# URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

#### vom 27. Februar 2002

in der Rechtssache T-34/00: Eurocool Logistik GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Wort EUROCOOL — Wahrung des rechtlichen Gehörs — Absolutes Eintragungshindernis — Unterscheidungskraft — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2002/C 144/85)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-34/00, Eurocool Logistik GmbH mit Sitz in Linz (Österreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Secklehner, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: O. Montalto, E. Joly und G. Schneider), betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 9. Dezember 1999 (Sache R 233/1999-1) über die Anmeldung des Wortes EUROCOOL als Gemeinschaftsmarke hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten P. Mengozzi, der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 27. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Nummer 1 des Tenors der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 9. Dezember 1999 (Sache R 233/1999-1) wird aufgehoben.
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

## (1) ABl. C 122 vom 29.4.2000.

# **URTEIL DES GERICHTS**

#### vom 27. Februar 2002

in der Rechtssache T-106/00: Streamserve Inc. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Wort STREAMSERVE — Absolute Eintragungshindernisse — Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Frühere Eintragung auf nationaler Ebene — Diskriminierungsverbot)

(2002/C 144/87)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-106/00, Streamserve Inc. mit Sitz in Raleigh, North Carolina (Vereinigte Staaten von Amerika),

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Nedstrand, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: A. di Carlo und

G. Humphreys) betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 28. Februar 2000 (Sache R 423/1999-2) über die Eintragung des Wortes STREAMSERVE als Gemeinschaftsmarke, hat das

Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten

P. Mengozzi, der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura

Ramos — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am

Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmo-

nisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 28. Februar 2000 (Sache R 423/1999-2) wird

27. März 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

# **URTEIL DES GERICHTS**

vom 27. Februar 2002

in der Rechtssache T-79/00: Rewe Zentral AG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Wort LITE — Gewährung rechtlichen Gehörs — Nicht durchgreifender Klagegrund — Absolutes Eintragungshindernis — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

(2002/C 144/86)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-79/00, Rewe Zentral AG mit Sitz in Köln (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kinkeldey, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: zunächst V. Melgar und P. von Kapff, dann Melgar und G. Schneider) betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. Januar 2000 (Sache R 275/1999-3) über die Eintragung des Wortes LITE als Gemeinschaftsmarke Gericht (Vierte Kammer), hat das Gericht unter Mitwirkung des Präsidenten P. Mengozzi sowie der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 27. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

aufgehoben, soweit sie die Waren der Kategorien "Handbücher" und "Veröffentlichungen" betrifft.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der

Kosten des Beklagten. Dieser trägt ein Drittel seiner Kosten.

(1) ABl. C 176 vom 24.6.2000.

<sup>(1)</sup> ABl. C 163 vom 10.6.2000.